

1353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1223 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1955 abgeändert wird (Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969)

Die Neuordnung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens durch das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, und die Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78, denen in Kürze die Ausführungsgesetze der Länder folgen sollen, macht es erforderlich, die für den agrarischen Sektor geschaffenen Ausnahmebestimmungen von der Grunderwerbsteuer (§ 4 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 in der derzeitigen Fassung) entsprechend abzuändern.

Überdies sollen durch Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes Unstimmigkeiten seiner Auslegung vermieden werden, auf die der Verwaltungsgerichtshof in Erkenntnissen und in seinen Tätigkeitsberichten für die Jahre 1965 und 1966 hingewiesen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1969 in Verhandlung gezogen. Zum Wort gemeldet waren außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Staribacher, Grundemann-Falkenberg, Wielandner und Dr. Mussil sowie der Bundesminister für Finanzen Prof. Dr. Koren. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Wielandner, Meißl und Genossen sowie eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Mussil, Doktor Androsch, Meißl und Genossen, einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1223 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 19. Juni 1969

Landmann
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1223 der Beilagen

1. Im Art. I Ziffer 2 sind im § 3 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) In Punkt 6 sind im 1. Satz die Worte „derselben Art“ zu streichen.

b) In Punkt 6 hat der 2. Satz zu lauten:

Dies gilt auch für den Erwerb von Ersatzgrundstücken für Grundstücke, über deren Veräußerung im Zuge eines laufenden oder von der zuständigen Behörde nachweislich angedrohten Enteignungsverfahrens eine gültige Übereinkunft

abgeschlossen und beurkundet wird.

c) In Punkt 7 sind nach dem Wort „veräußert“ die Worte „werden oder wegen des eingetretenen Schadensfalles nicht veräußert werden können“ einzufügen.

d) In Punkt 7 sind die Worte „derselben Art“ zu streichen.

2. Im Art. I ist die Ziffer 6 ersatzlos zu streichen. Die bisherigen Ziffern 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.